

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 20

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE  
=====

Abteilung für Naturwissenschaften

Jahreskurs für Turnen und Sport.

Besondere Bestimmungen für die Aufnahmeprüfung.

In Ausführung von Art. 3 der Allgemeinen Bestimmungen vom 18./19. Sept. 1936 wird für die Aufnahme von Bewerbern ohne einen genügenden turnerisch-fachlichen Ausweis folgendes festgesetzt:

Art. 1.

Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Anatomie des Menschen,
2. Physiologie des Menschen,
3. Uebersicht über die Turngeschichte,
4. Methodik des Turnunterrichtes der Volksschulstufe,
5. Zwei Probelektionen,
6. Persönliche Turnfertigkeit.

Sie gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 4 beträgt und wenn höchstens in einem Fach die Note 3 erteilt wurde. Bewerber mit einer Fachnote unter 3 sind auf jeden Fall von der Aufnahme auszuschliessen.

Art. 2.

Für die Prüfung der persönlichen Turnfertigkeit werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Männliche Bewerber.

1. Freiübung: eine selbstgewählte Uebung aus dem Turnstoff der 3. Stufe, erweitert durch Bodenübungen wie Handstand, Ueberschlag, Rollen.
2. Reck (sprunghoch): eine selbstgewählte Uebung, die in fließender Ausführung Kippen, Stemmen, freie Felde und Grätsche oder Hocke als Niedersprung enthält.

- 2 -

3. Barren: eine selbstgewählte Übung, die in fließender Ausführung Kippen, Stemmen, Handstand und Kreiskehre oder Kreishochwende enthält.
4. Pferd-Langsprung (Höhe 1.30 m): Grätsche mit Stütz auf dem vordern Pferdende.
5. 100 m - Flachlauf: 13  $\frac{2}{5}$  '' = "genügend"
6. Hochsprung mit Anlauf: 1.35 m = "genügend"
7. Weitsprung mit Anlauf: 4.80 m = "genügend"
8. Kugelstossen (7  $\frac{1}{4}$  kg): rechts und links zusammengezählt 14 m = "genügend".
9. Diskuswerfen: 28 m = "genügend".

b) Weibliche Bewerber.

1. Freiübung: eine selbstgewählte Übung aus dem Turnstoff der 3. Stufe, erweitert durch Schreiten mit Schwungübungen und durch verschiedene Sprünge mit Drehungen.
2. Reck (sprunghoch): Handkehre fortgesetzt und Niedersprung vw. mit  $\frac{1}{2}$  Drehung.
3. Sprung am Pauschennpferd (Höhe 1.05 m): Grätsche.
4. Klettergerüst (schräge Stangen): Wanderhangeln aufw.
5. Schreit- und Hüpfübungen: eine selbstgewählte Übung.
6. 75 m - Flachlauf: 12  $\frac{3}{5}$  '' = "genügend"
7. Hochsprung mit Anlauf: 1.10 m = "genügend"
8. Weitsprung mit Anlauf: 3.40 m = "genügend"
9. Ballweitwurf: Schleuderball (Gewicht 1  $\frac{1}{2}$  kg., 28 cm Schlaufenlänge), rechts und links zusammengezählt 45 m = "genügend", oder Schlagballweitwurf, 32 m = "genügend".

Art. 3.

Die Bewerber haben einen Ausweis zu erbringen, dass sie in Eislauf, Skilauf und Schwimmen die folgenden Anforderungen beherrschen:

1. Eislauf: Achter vw. ausw. und einw.; Achter rw.ausw.; Schlangenbogen vw.

- 3 -

2. Skillauf: Fahren in Normalhaltung und Hockstellung. Stemmbogen, Christiania und Telemark im mittelsteilen Gelände. Geländesprünge.

3. Schwimmen: Brustschwimmen, Rückenschwimmen, Brust- und Rückencrawl über je 25 m; Streckenschwimmen über 600 m; Tauchen; Kopfsprung vw. mit Anlauf und rw. aus Stand.

Art. 4.

Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt Fr. 20.--

Art. 5.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die Gebühr ist in diesem Falle neu zu entrichten.

Art. 6.

Die erfolgte Aufnahme eines Kursteilnehmers wird ausschliesslich im Einschreibebuch vermerkt und vom Rektor unterzeichnet.

Art. 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Zürich, den 6. Februar 1937. IM NAMEN DES SCHWEIZ.SCHULRATES:

Der Präsident:

sig. Rohn

Der Sekretär:

sig. H.Bosshardt.